

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Rechtssicherheit im Prüfungswesen enthält nachfolgende Rahmenvorschriften Regelungen, die für die Diplomprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge im Direkt- und Fernstudium an der Technischen Universität Dresden Geltung haben.

Die allgemeinen Bestimmungen sind durch die Diplomprüfungsordnung des Studienganges in Verantwortung der Fakultäten zu konkretisieren.

Diplomprüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Senats und stehen unter generellem Vorbehalt des jeweils geltenden Rechts.

Die Rahmendiplomprüfungsordnung gliedert sich in

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Diplom-Vorprüfung
- III. Diplom-Hauptprüfung
- IV. Zeugnis
- V. Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang. Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplom-Hauptprüfung bestanden, verleiht die für den Studiengang zuständige Fakultät den akademischen Grad „Diplom...“ (männliche und weibliche Schreibform ist möglich), abgekürzt „Dipl...“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-Hauptprüfung neun oder zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.
- (3) In den Studienordnungen sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Kandidat im Rahmen der Diplomprüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (4) Zur Ausprägung bestimmter Begabungsprofile kann individuell in Übereinstimmung zwischen der Fakultät und dem Studenten eine höhere Studienzeit festgelegt werden. Ein entsprechender Antrag ist von betreffenden Studenten schriftlich an den Dekan der Fakultät zu stellen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplom-Hauptprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit und deren Verteidigung grundsätzlich innerhalb der in § 3 (1) festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen können in Abschnitte (Teilprüfungen) gegliedert werden oder teilweise in der Form studienbegleitender Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, durchgeführt werden.
- (3) Ein Kandidat kann die in der Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen auch vor Ablauf der festge-

Rahmendiplomprüfungsordnung für Studiengänge an der TU Dresden

setzten Fristen ablegen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen wurden.

(4) Die Diplomprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können vorsehen, daß Prüfungsleistungen durch äquivalente Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung prüfungäquivalenter Studienleistungen als Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuß der Fakultät auf Antrag des Studenten.

Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nur begrenzt durch prüfungäquivalente Studienleistungen ersetzt werden. (5) Der Student hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest glaubhaft macht, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Leitung des Prüfungswesens, Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Diplomprüfungsordnung zugewiesenen inhaltlichen Aufgaben sind an jeder Fakultät ein bzw. bei Bedarf mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden. Ein Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - 2 bis 3 Mitgliedern des Lehrkörpers der eigenen bzw. anderer Fakultäten
 - sowie einem legitimitierten Studentenvertreter mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender sowie sein Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät für eine festgelegte Amtszeit (i. R. 3 Jahre) bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Er sorgt dafür, daß die Kontrolle der Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungen gewährleistet ist. Er veranlaßt die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungspläne und achtet darauf, daß die terminliche Verteilung der Prüfungen für die Prüfenden und die Kandidaten zumutbar ist. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes. Er berät die Hochschullehrer, Mitarbeiter der Prüfungsämter und Studenten in inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens. Das Zusammenwirken des Prüfungsausschusses mit den Instituten und den Prüfungsämtern regeln die Fakultäten. (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. Sie haben Einspruchsrecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen. (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizu-

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Facultas docendi besitzen, bestellt. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozeß beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Fachprüfungen vom Prüfungsausschuß erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre im betreffenden Fachgebiet berechtigt sind und wenn die im Satz 1 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsaquivalente Studienleistungen gemäß § 4 (4) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. (2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsfach zuweist. (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen. (4) Mündliche Prüfungen gemäß § 9 B sind in Gegenwart eines vom Prüfungsausschuß bestätigten Beisitzers durchzuführen. (5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet. (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind (die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten) Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. (Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.) (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen

angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. (Absatz (2) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.) (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

§ 8

Verständnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat nach Meldung bzw. Einschreibung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „ungenügend/nicht ausreichend“ (5) bewertet. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. (2) Die für den Rücktritt oder das Verständnis geltend gemachten Gründe müssen den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Dieser entscheidet über die Anerkennung. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe für die Nichtteilnahme an der Prüfung oder Überschreitung der Bearbeitungszeiten anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzuerkennen. (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er bei einer Täuschung mit, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend/nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, die Prüfungsleistung wird mit „ungenügend/nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen. (4) Werden Verfehlungen erst nach Abschluß der Prüfung bekannt und hat der Student sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „ungenügend/nicht ausreichend“ (5) gewertet. (5) Werden grobe Verstöße gegen die Diplomprüfungsordnung erst nach dem Studium bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die betreffende Prüfung als nicht bestanden erklären und die Fakultät den verliehenen akademischen Grad zeitweilig oder ständig entziehen. (6) Ein in den Fällen nach Absatz 4 und 5 bereits ausgehändigttes unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. (7) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. (8) Belastende Entscheidungen sind dem

Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. (9) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuß verlangen.

§ 9

Prüfungen und deren Bewertung

In Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln ein Problem seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Er soll nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und die geläufigen Methoden des Faches beherrscht.

A - Klausurarbeiten und andere schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist vom bestellten Prüfer zu bewerten. Der Prüfende kann ihm beigeordnete Mitarbeiter mit der Korrektur beauftragen.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Fristen für die Bewertung festsetzen.

B - Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Legitimierte Studentenvertreter sind zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen berechtigt. Sie haben bei der Bewertung der Prüfungsleistung beratende Stimme.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

C - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer in Form von Noten. Zwischennoten sind nicht statthaft. Folgende Noten sind zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend/ausreichend
- 5 = ungenügend/nicht ausreichend

(2) Die Noten widerspiegeln, inwieweit der Kandidat das Ziel der Prüfung gemäß § 9 Sätze 1 und 2 erfüllt hat und wie er in der Lage ist,

- die Anforderungen der Studienordnungen und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erfüllen
- sein Wissen darzustellen
- Probleme seines Faches zu erkennen und zu lösen und dabei
- sein Wissen und Können anzuwenden.

(3) Handelt es sich um einzelne Prüfungsleistungen, die später zu einer Fachnote zusammengefaßt werden, so errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Einzelne Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 mit der Bewertung „5“ sind vor der Bildung der Fachnote zu wiederholen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = genügend/ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = ungenügend/nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „genügend/ausreichend“ (4) ist.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nichtbestandene Prüfungen können wiederholt werden, wobei höchstens zwei Wiederholungen zulässig sind. Eine Diplomarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag und nach Anhörung des Kandidaten. (2) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Semesters nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. (3) Erste Wiederholungsprüfungen werden wie Prüfungen behandelt. Zweite Wiederholungsprüfungen können nur als mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind nur mit „genügend/ausreichend“ (4) zu bewerten. (4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind in einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuß zu beantragen. (5) Antragsteller, die sich im Grundstudium befinden, und denen bereits in einem anderen Fach eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt wurde, kann nur im begründeten Ausnahmefall erneut eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. (6) Werden während des Grundstudiums zwei zur Diplom-Vorprüfung zählende Prüfungen nicht oder nur durch Wiederholung bestanden, so ist bei einer weiteren zur Diplom-Vorprüfung zählenden ungenügenden Prüfungsleistung die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag und nach Anhörung des Kandidaten. (7) Eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht genehmigt wurde, oder die erste Wiederholung der Diplomarbeit nicht erfolgreich war. (8) Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung zieht automatisch die Exmatrikulation nach sich. (9) In den Diplomprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können weitergehende Festlegungen getroffen werden.

§ 11

Erneute Wiederholungsprüfung

Nach erfolgter Exmatrikulation gemäß § 10 (8) kann frühestens nach einem Jahr, spätestens jedoch nach zwei Jahren beim zuständigen Prüfungsausschuß ein Antrag auf Zulassung zu einer erneuten Wiederholungsprüfung als Externer gestellt werden. Diese Prüfung ist gebührenpflichtig. Wird sie bestanden, so kann das Studium unter Anrechnung der bisherigen Prüfungsleistungen wieder aufgenommen werden. Eine Wiederholung dieses Verfahrens ist nicht möglich.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und in der Lage ist, das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. (2) In den Diplomprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ist festzulegen, welche Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung zu erbringen sind. Es sind konkrete Festlegungen zu Gegenstand, Umfang, Form, Art und Anzahl der Prüfungen und zu den Prüfungsabschnitten zu treffen. Zur Straffung des Prüfungsverfahrens ist die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen. (3) Prüfungsanforderungen in den einzelnen Lehrgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen. Es ist festzulegen, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen. (Fortsetzung auf Seite 4)